

RS Vwgh 1988/9/30 87/17/0270

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1988

Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

GEG §1 Z6 litc idF 1983/135;

GEG §2;

JN §1;

Rechtssatz

Als "bürgerliche Rechtssachen" gelten alle gerichtlichen Agenden, auf welche die Bestimmungen der JN Anwendung finden; das sind alle den ordentlichen Gerichten zugewiesenen Geschäfte, die nicht als Strafsachen anzusehen sind. Dazu gehören auch Konkursachen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987170270.X03

Im RIS seit

30.09.1988

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at